

Merkblatt

Übersicht deklarationspflichtige Löhne

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Kollektiv-Krankentaggeldversicherung (KTG)

Als prämienspflichtiger Lohn gilt der nach Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) massgebende Lohn. Für nicht AHV-pflichtige Versicherte gelten die AHV-Normen ebenfalls und sie sind dementsprechend prämienspflichtig.

Unfallversicherung gemäss UVG

Als prämienspflichtiger Lohn gilt der nach Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) massgebende Lohn. Der maximal prämienspflichtige Lohn pro Versicherten beträgt pro Jahr CHF 148'200.-, respektive CHF 406.- pro Tag.

UVG-Zusatzversicherung, Lohnsystem

Unter "UVG-Lohn" versteht man die Lohnsummen, die sich aus den Lohnlisten der UVG-Versicherung ergeben, wobei der jeweils gültige, vom Bundesrat bestimmte, versicherbare Höchstlohn pro Person von CHF 148'200.- zu beachten ist. Mit "Überschusslohn" sind die Lohnanteile gemeint, die den UVG-Lohn übersteigen und zwar bis zu dem in der Police vereinbarten Höchstlohn.

Kollektiv-Unfallversicherung, Kopfsystem

Es ist nach der Anzahl Beschäftigten und/oder anderen versicherten Personen oder nach dem Total der Beschäftigungstage im Versicherungsjahr zu deklarieren. Bei Schülerunfall-Versicherungen ist die höchste Schülerzahl des entsprechenden Schuljahres zu melden.

Übersicht

Die nachfolgende Auflistung an deklarations- bzw. nicht-deklarationspflichtigen Löhnen ist **nicht** abschliessend. In der Kollektiv-Krankentaggeld- sowie in der UVG-Zusatzversicherung sind zudem allfällig vertraglich vereinbarte Abweichungen zu berücksichtigen.

Lohnarten und Zulagen

Was	AHV	KTG	UVG	UVG-Z
Maximal versicherte Lohnsumme	keine	*	148'200	*
Stunden-, Tag-, Wochen-, oder Monatslohn	ja	ja	ja	ja
Akkordlohn	ja	ja	ja	ja
Provisionen, Kommissionen	ja	ja	ja	ja
Bei Arbeitnehmenden, welche Inhaber:innen von gesellschaftlichen Beteiligungsrechten sind: Gewinne bis zum orts- und branchenüblichen Lohn, sofern kein oder ein ausserordentlich tiefer Lohn mit überhöhten Dividenden ausbezahlt wird.	ja	ja	1	1
Regelmässige Naturallohnbezüge	ja	ja	ja	ja
Geringfügiger Lohn bis CHF 2'300.00	nein	ja	ja	ja
Bonus	ja	ja	ja	ja
Gratifikation	ja	ja	ja	ja
Trinkgelder sofern sie einen wesentlichen Lohnanteil darstellen	ja	ja	ja	ja
Orts- und Teuerungszulagen	ja	ja	ja	ja
Ferien- und Feiertagsentschädigung	ja	ja	ja	ja
Tantiemen sowie feste Entschädigungen und Sitzungsgelder für Mitglieder der Verwaltung/geschäftsführenden Organe	ja	ja	2	2
Durch Arbeitgebende finanzierte Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IVG, EO oder ALV	ja	ja	ja	ja
Private Nutzung des Geschäftsautos	ja	ja	ja	ja

Was	AHV	KTG	UVG	UVG-Z
Arbeitswegentschädigung und Verpflegungskosten	ja	ja	ja	ja
Zulagen für Nacht- und Wochenendarbeit	ja	ja	ja	ja
Familien-, Ausbildungs-, Kinder-Zulagen im orts- und branchenüblichen Rahmen	nein	*	nein	nein
Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel	nein	nein	nein	nein

1 Für mitarbeitende Familienglieder, Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschafter wird mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn berücksichtigt.

2 Tantiemen und Sitzungsgelder (nicht als Unkostenersatz) gehören zum deklarationspflichtigen Lohn, wenn die betreffende Person im versicherten Betrieb obligatorisch gegen Unfälle versichert ist.

*Je nach vertraglicher Vereinbarung.

Nicht-AHV-pflichtige Löhne

Was	AHV	KTG	UVG	UVG-Z
Löhne von Personen ab 65 Jahren bis zur Höhe des AHV-Freibetrages von CHF 16'800.00	nein	ja	ja	ja
Löhne von Personen ab 65 Jahren, welche den AHV-Freibetrag von CHF 16'800.00 übersteigen	ja	ja	ja	ja
Löhne von Personen ab 70 Jahren bis zur Höhe des AHV-Freibetrages von CHF 16'800.00	nein	nein	ja	ja
Löhne von Personen ab 70 Jahren, welche den AHV-Freibetrag von CHF 16'800.00 übersteigen	ja	nein	ja	ja
Bruttolöhne von noch nicht AHV-pflichtigen Jugendlichen	nein	ja	1	1

1 Bei Praktikanten, Volontären und zur Abklärung der Berufswahl tätigen Personen, wird ab vollendetem 20. Altersjahr von einem Tagesverdienst von mindestens 20 %, vor vollendetem 20. Altersjahr von mindestens 10 % des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes ausgegangen.

Für Personen, die in beruflichen Eingliederungsstätten sowie Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter tätig sind, sind die Prämien auf einem Betrag zu entrichten, der mindestens dem zwölfwachen Betrag des höchstversicherten Tagesverdienstes entspricht.

Lohnersatz

Was	AHV	KTG	UVG	UVG-Z
Lohnfortzahlungen in Folge Krankheit oder Unfall, sofern es sich dabei nicht um Versicherungsleistungen handelt	ja	ja	ja	ja
Lohnfortzahlungen und Erwerbsersatz bei Mutter- und Vaterschaft	ja	ja	nein	nein
Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung	nein	nein	nein	nein
Taggelder der Militärversicherung	ja	ja	nein	nein
Taggelder der IV	ja	ja	nein	nein
Militärsold	nein	nein	nein	nein
Erwerbsersatz bei Dienstleistenden	ja	ja	nein	nein
Sold für Zivilschutzleistende	nein	nein	nein	nein
Feuerwehrosold oder soldähnliche Vergütungen der öffentlichen Feuerwehr bis CHF 5'300.00	nein	nein	nein	nein

Geschenke und Entschädigungen

Was	AHV	KTG	UVG	UVG-Z
Prämien für bestandene berufliche Prüfungen bis zu CHF 500.00	nein	nein	nein	nein
Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke o. ä.	nein	nein	nein	nein
Naturalgeschenke bis CHF 500.00 pro Jahr	nein	nein	nein	nein
Dienstaltersgeschenke	ja	ja	ja	ja
Weihnachtzulagen	ja	ja	ja	ja

Deklarationsmöglichkeiten

Zur Meldung der Lohndaten stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Diese finden Sie auf unserer Homepage - www.visana.ch/unternehmenskunden - im Bereich Services unter Lohnsummendeklaration oder auf dem Merkblatt Lohnsummendeklaration im Bereich Services unter Dokumente & Downloads.